

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:	V/0598/2017
Auskunft erteilt:	Herr Lembeck
Ruf:	492-3360
E-Mail:	LembeckA@stadt-muenster.de
Datum:	08.08.2017

Betrifft

Gleichstellung in politischen Gremien
Antrag der SPD-Fraktion an den Rat Nr. A-R/0042/2016 „Gleichstellung in Ratsgremien einschließlich Aufsichtsräten umsetzen“

Beratungsfolge

13.09.2017	Ausschuss für Gleichstellung	Vorberatung
20.09.2017	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
20.09.2017	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die Übersicht über die Geschlechterzusammensetzung des Rates, der Bezirksvertretungen, Ausschüsse und Kommissionen (Anlage 1) sowie die Übersicht über die Geschlechterzusammensetzung der von der Verwaltung als „wesentlich“ klassifizierten Gremien (Anlage 2) werden zur Kenntnis genommen.
2. In den wesentlichen Gremien, in denen Frauen nicht mit einem Mindestanteil von 40 % vertreten sind (vgl. §12 Abs. 1 Landesgleichstellungsgesetz – LGG), sind zeitnah Umbesetzungen anzustreben.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, für die in Anlage 2 aufgeführten Gremien zweimal in einer Wahlperiode – im ersten Quartal des auf die Kommunalwahl folgenden Jahres als Bestandsaufnahme und gegen Mitte der Wahlperiode im Sinne der Ziffer 5 des Antrags zu berichten.
4. Der Antrag an den Rat Nr. A-R/0042/2016 (Anlage 4) ist damit bearbeitet, in seinen Grundzügen aufgegriffen und erledigt.

II. Finanzielle Auswirkungen

keine

Begründung:

Ausgangslage

Der Haupt- und Finanzausschuss hat am 22.02.2017 mehrheitlich beschlossen (Vorlage V/0042/2017):

„Die Verwaltung wird beauftragt, unter Berücksichtigung der am 15.12.2016 in Kraft getretenen neuen Vorgaben des Landesgleichstellungsgesetzes die rechtlichen und praktischen Umsetzungsmöglichkeiten des SPD-Antrags zu prüfen und den zuständigen politischen Gremien dazu einen Entscheidungsvorschlag im zweiten Quartal 2017 vorzulegen.“

Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern (Landesgleichstellungsgesetz – LGG)

Das LGG in seiner neuen Fassung legt im § 12 Abs. 1 fest: „In **wesentlichen Gremien** müssen Frauen mit einem Mindestanteil von 40 Prozent vertreten sein. ...“ In den Absätzen 1-6 werden für sog. wesentliche Gremien (Aufsichts- und Verwaltungsräte, vergleichbar Aufsicht führende Organe sowie Gremien von besonderer tatsächlicher und rechtlicher Bedeutung) weitergehende Regelungen zur Umsetzung der Quotierung getroffen. Sofern keine zwingenden Gründe vorliegen (z. B. wenn Mitglieder aufgrund einer Wahl ernannt werden) oder sonstige im Absatz 5 genannte Regelungen anzuwenden sind, bleiben Sitze bis zur quotenkonformen Nachbenennung unbesetzt. Darüber hinaus wird der Grundsatz der paritätischen Besetzung als Soll-Vorschrift durch den § 12 Abs. 7 LGG wie bisher für alle Gremien verfolgt („Im Übrigen sollen Gremien geschlechtsparitätisch besetzt werden“).

Gleichzeitig werden der Rat, die Bezirksvertretungen und die Ausschüsse von der Quotierung nach § 12 Abs. 1 LGG **ausgenommen**.

Neben den Ausschüssen gibt es weitere Gremien, die in ihren Besetzungsmodalitäten ähnlich reglementiert sind. Hier seien beispielsweise die Regelungen für die Verbandsversammlungen der Zweckverbände genannt (vgl. §§ 8 Abs. 1 und 15 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG NRW in Verbindung mit §§ 50, 63, 113 GO NRW: Besetzung aus dem Kreis der Ratsmitglieder auf der Basis eines einheitlichen Wahlvorschlags oder nach dem Grundsatz der Verhältniswahl [Verfahren nach Hare-Niemeyer]). Unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass die Besetzung dieser Gremien eine spiegelbildliche Abbildung des Rates sein soll, geht die Verwaltung davon aus, dass diese ebenfalls **nicht** von der Vorschrift des § 12 Abs. 1 LGG erfasst sind.

Des Weiteren ist festzustellen, dass die Quotierungen in bundesgesetzlichen Vorschriften (GmbH-Gesetz und Aktiengesetz) gegenüber dem LGG (40 %) differieren.

Auf der Grundlage dieser Überlegungen hat die Verwaltung den Antrag bearbeitet und legt einen Vorschlag vor, der die bestehende Ausgangslage darstellt, eine handhabbare Arbeitsbasis schafft, und eine zukünftige Berichterstattung ermöglicht.

Es erscheint geboten, sich auf einen ausgewählten Kreis von Gremien zu beschränken und deren Entwicklung hinsichtlich des Quotierungsziels zu verfolgen. Aus diesem Grund enthält die Liste der wesentlichen Gremien (Anlage 3) überwiegend nur solche, die operative Entscheidungen treffen. Damit werden z. B. eine große Anzahl Gesellschafterversammlungen, die lediglich Beschlüsse vollziehen, nicht einbezogen.

Zum Beschlusspunkt 1

Die Verwaltung hat mehr als 120 Gremien betrachtet. In der Anlage 1 sind die Gremien aufgeführt, die unter die Ausnahmeregelung des § 12 Abs. 2 Satz 5 GO NRW fallen. Dazu zählen neben dem Rat, seinen Ausschüssen und den Bezirksvertretungen nach Auffassung der Verwaltung auch die beiden Kommissionen sowie Jugendrat, Kommunale Seniorenvertretung und Integrationsrat. Auf eine weitere Betrachtung kann aufgrund der o. g. Regelung verzichtet werden. Die in der Anlage 2 dargestellten Gremien sollen in der Zukunft besonders beobachtet werden und sind im Hinblick auf die

Rechtsgrundlagen bereits untersucht worden. Die Liste bildet grundsätzlich nur die Anzahl der vom Rat gewählten städtischen Mitglieder in den Gremien ab. Gremien, die ausschließlich aus Mitgliedern bestehen, die vom Rat gewählt werden oder z. B. von Fraktionen benannt werden, sind besonders markiert. Bei den übrigen Gremien gibt es auch andere Gebietskörperschaften, Organisationen, Gesellschaften, Vereine usw. die stimmberechtigte Mitglieder in diese Gremien entsenden. Die Anlage 3 enthält alle Gremien, auf die das LGG Anwendung findet (§ 12 Abs. 7 LGG), die aber nicht als wesentliche Gremien i. S. d. § 12 Abs. 1 LGG eingeschätzt werden.

Im Hinblick auf Änderungsbedarfe wäre in vielen Fällen eine Satzungsänderung nicht mehr als eine deklaratorische Wiederholung der Regelungen des LGG. Daher empfiehlt die Verwaltung, darauf zu verzichten. Die rechtliche Grundlage und Bindung über den § 12 LGG ist ausreichend.

Abweichend vom Grundsatz „Bundesrecht bricht Landesrecht“ schlägt die Verwaltung bezogen auf die Differenz zwischen § 52 Abs. 2 GmbHG (vgl. hierzu auch die Vorlagen V/0689/2015 und V/0434/2016) und § 12 LGG vor, sich perspektivisch dem weitergehenden Ziel des LGG anzuschließen. Gültigkeit hat die Vorschrift des GmbH-Gesetzes in Münster ausschließlich für den Aufsichtsrat der Stadtwerke Münster GmbH.

Zum Beschlusspunkt 2

Gremienbesetzungen finden vorrangig zu Beginn einer Wahlperiode statt. Um dem Ziel des Gesetzgebers und auch den bereits getroffenen Ratsbeschlüssen (2. Aktionsplan zur Umsetzung der Europäischen Charta zur Gleichstellung von Männern und Frauen auf lokaler Ebene) hinsichtlich der Verbesserung der Parität in den politischen Gremien Münsters Rechnung zu tragen, erscheint eine anlassbezogene und ggf. aktive Veränderung der Gremienzusammensetzung geboten. Hier sind die jeweils betroffenen Fraktionen in der Verantwortung.

Zum Beschlusspunkt 3

Aus den Erfahrungen der Vergangenheit verändert sich im Zeitraum eines Jahres die Zusammensetzung der Gremien nicht signifikant. Daher erscheint aus Sicht der Verwaltung eine jährliche Berichterstattung nicht notwendig. Bei einer zukünftig wieder fünfjährigen Wahlperiode erscheint es daher ausreichend, zweimal pro Wahlperiode zu berichten.

Zum Beschlusspunkt 4

Die Verwaltung greift mit dieser Vorlage das Grundanliegen des Antrags auf. Sie wird daran orientiert die geschlechtergerechte Besetzung der Gremien verfolgen.

In Vertretung

gez.
Heuer
Stadtrat

Anlage:

- Anlage 1: Übersicht Rat, Bezirksvertretungen, Ausschüsse
- Anlage 2: Übersicht „wesentliche“ Gremien
- Anlage 3: Liste aller nicht weiter zu betrachtender Gremien
- Anlage 4: Antrag der SPD-Fraktion an den Rat Nr. A-R/0042/2016